

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

84 (14.10.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 84

KARLSRUHE, 14. OKTOBER 1952

VerfNr 724—729

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 724 Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst beschäftigten Bediensteten
725 Sanitäts- und Rettungswesen; Ausbildung im Sanitätsdienst
726 Umzugskosten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 727 Durchführung des Teuerungszulagengesetzes

I. Verwaltungsangelegenheiten

724 Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst beschäftigten Bediensteten

3 P 10 Pbn (ABl 84. 14. 10. 52.)

Vorgang: ABl-Verfügungen 490, 500, 556 und 690/1952 — Entspringt der Verf der HVB Offenbach vom 1. 10. 1952 — 13.135 Pbn 18 —

Die Dienstdauerzulage für die im stationären Dienst beschäftigten Bediensteten ist auch an Angestellte zu zahlen, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Wegen des Verfahrens sind die Bestimmungen für Beamte sinngemäß zu beachten. In Zweifelsfällen erteilt das Personalfürsorgebüro (P 48, Ruf 5367) weitere Auskunft.

725 Sanitäts- und Rettungswesen; Ausbildung im Sanitätsdienst

5 Ps 100 Bur (ABl 84. 14. 10. 52.)

Die vorläufige Fassung der „Grundsätze für den Bedarf an Sanitätsmännern bei den Dienststellen der DB“ haben wir mit ABIVerf 526/1952 (Anlage I) bekanntgegeben.

Wir ersuchen, sofort den Bedarf an ausgebildeten Sanitätsmännern nach diesen Grundsätzen zu ermitteln und dem BA bis zum 26. 10. 1952 zu melden:

- a) den Sollbestand an ausgebildetem Sanitätspersonal
b) wieviele von diesen Bediensteten in der Ersten Hilfe

bereits ausgebildet	noch nicht ausgebildet
und für die Teilnahme an einem	

Wiederholungskurs	Grundlehrgang
im Jahre	im Geschäftsjahr 1953
1953	1954

vorgesehen sind.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die Dienstfrauen vollzählig zu der Ausbildung im Rettungswesen herangezogen werden. Die „Kurzen Winke zur vorläufigen Hilfeleistung bei Verletzungen und Erkrankungen vor Ankunft des Arztes“ — Vordruck 433.03 — sind ihnen nach Anlage 1 der DV 013 (Dienstanzweisung für die Dienstfrauen in D-Zügen) jederzeit bei der Heimatdienststelle zugänglich zu machen.

Die BA melden uns das Ergebnis der Zusammenstellung der Meldungen der Dienststellen bis zum 1. 11. 1952, ebenso die Direktionsbüros und die der ED Karlsruhe unmittelbar unterstellten Stellen in Karlsruhe.

726 Umzugskosten

3 A F 15 Pku (ABl 84. 14. 10. 52.)

Entspringt: HVB-Verf vom 5. 9. 1952 — 13.133 Pku 16 —

I.

Im Interesse einer rascheren Beschaffung von Wohnungen für Empfänger von Trennungsschädigung kann die Bestimmung der Nr 18 (3) der UVR auch bei der Räumung von Wohnungen angewandt werden, die von der Bundesbahn bezuschußt sind. Abs (3) der Nr 18 der UVR erhält daher mit Wirkung vom 15. 9. 1952 folgende neue Fassung:

„(3) Die Beihilfe nach Abs 1 und 2 kann auch gewährt werden, wenn eine bundesbahneigene Mietwohnung oder eine von der Bundesbahn bezuschußte und ihr daher zur Verfügung stehende Wohnung aus dringenden dienstlichen Gründen zu räumen

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 728 5. Berichtigung zum Verzeichnis der verkauften Drucksachen (Drucksache Nr 209 81)

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 729 Änderungen der Nummernverzeichnisse

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

ist, insbesondere auch, wenn hierdurch Empfänger von Trennungsschädigung wohnlich untergebracht werden können.“

II.

In Abs 3 unserer Verfügung vom 7. 4. 1952 — 13.135 Pku 2 — ist zugelassen, daß die Bestimmungen des § 4 (4) der UVR unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch dann angewandt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Dienststelle vor dem Bezug einer Notwohnung nicht eingeholt wurde. Wir weisen vorsorglich darauf hin, daß dies selbstverständlich nur für Bedienstete in Betracht kommen kann, die schon beim Bezug der Notwohnung Anspruch auf Umzugskostenentschädigung hatten, oder eine Umzugskostenbeihilfe erhalten konnten. Auf neueingestellte Heimatvertriebene z. B., die nicht schon früher im Dienst der Deutschen Reichsbahn standen, kann daher die Bestimmung des Abs. 3 der Bezugsverfügung im allgemeinen nicht angewandt werden.

Soweit bisher anders verfahren wurde, kann es für die rückliegende Zeit dabei bleiben.

Zusatz der ED: DV 055 ist entsprechend zu berichtigen.

Die in Abs. II. angezogene Bezugsverfügung wurde den Außenstellen nicht bekanntgegeben, weil die Anträge auf Umzugskostenvergütungen zentral bei der ED entschieden und bearbeitet werden.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

727 Durchführung des Teuerungszulagengesetzes

5 Ps 30 Ulla (ABl 84. 14. 10. 52.)

Nach dem Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung vom 25. 6. 1952, können die Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Invalidenversicherung, die im Bundesgebiet wohnen, eine Teuerungszulage erhalten, wenn sie nicht nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. 8. 1951 zu einer Rente eine Rentenzulage von mindestens 3.— DM monatlich erhalten. Die Höhe der Teuerungszulage setzen die Fürsorgeverbände (Wohlfahrtsämter) fest. Hierzu wird angeordnet:

Für alle Rentenempfänger, die zur Rente keine Rentenzulage von mindestens 3.— DM monatlich erhalten, füllt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bezirksleitung Karlsruhe (BVA) **Feststellungsbogen** aus. Darin trägt sie unter Abschnitt A und B, die Rentenbeträge, die zur Zeit gezahlt werden, das Aktenzeichen und den Rentenempfänger ein. Diese Feststellungsbogen gehen anschließend den Bahnhofskassen zu. Diese drücken unter Abschnitt A — rechts — statt dem „Tagesstempel der Post“ den „Tagesstempel der Bahnhofskasse“ deutlich auf, damit die Fürsorgeverbände wissen, an welche Bahnhofskassen die ausgefüllten Bogen zurückzugeben sind. Die Bahnhofskassen geben die Feststellungsbogen sobald als möglich an die Rentenempfänger weiter, die den Abschn B ausfüllen (ergänzen). Dabei müssen sie die Angaben im Kopf und die Anmerkungen auf der Rückseite des Bogens beachten. Anschließend gibt ihn der Rentner dem für seinen Wohnort zuständigen Fürsorgeverband weiter. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen (Rentenbescheide, Einkommensbescheinigungen, usw) mit vorzulegen. Die Fürsorgeverbände sind bereit, den Rentenempfängern beim Ausfüllen der Feststellungsbogen zu helfen.

Die Fürsorgeverbände füllen den Abschnitt C des Feststellungsbogens (Rückseite) aus und senden ihn der Bahnhofskasse, die ihn ausgegeben hat, zurück. Den Abschnitt D füllt — sofern vom Fürsorgeamt verlangt — die Polizeibehörde aus.

Für jede Invaliden-, Witwen- und Waisenrente wird ein besonderer Feststellungsbogen in doppelter Fertigung ausgestellt. Gehören zu einem Waisenstamm mehrere Waisen, so werden für jede Waise ein Feststellungsbogen und außerdem eine Zusammenstellung für Waisentämme versandt. Die eine Fertigung behält der Fürsorgeverband. Die zweite Fertigung wird der Bahnhofskasse zugesandt, die sie an die BVA zurückgibt. Die Bahnhofskasse achtet vor der Weitergabe darauf, daß die Feststellungsbogen ordnungsmäßig ausgefüllt und vom Fürsorgeverband unterschrieben sind. Die Bahnhofskassen überwachen die Rückgabe der zweiten Ausfertigung durch die Fürsorgeverbände.

Rentenempfänger, die mehr als 3.— DM Rentenzulage monatlich beziehen, erhalten keinen Feststellungsbogen, da ihnen auch keine Teuerungszulage zusteht.

Die Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebenen, die die Renten aus der gesetzlichen Invalidenversicherung bei der Post abholen, erhalten den Feststellungsbogen von der für die Rentenzahlung zuständigen Postanstalt.

Wird eine Rente aus der gesetzlichen Invalidenversicherung umgerechnet oder neu festgesetzt, und erhält der Rentner künftig keine oder eine Rentenzulage von weniger als 3.— DM monatlich, so werden dem Rentenblatt an die Bahnhofskasse ein oder mehrere Feststellungsbogen beigegeben. Diese sind wie die Bogen für die zur Zeit laufenden Renten zu behandeln und nach Ergänzung von den Bahnhofskassen an die BVA zurückzusenden.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

728 5. Berichtigung zum Verzeichnis der verkäuflichen Drucksachen (Drucksache Nr 209 81)

12 Fd 1 Stadv (ABl 84. 14. 10. 52.)

Zu oben genanntem Verzeichnis ist die 5. Berichtigung erschienen, die sofort in Kraft tritt.

Auf Seite 2 ist im Verteiler zu streichen:

„Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen“

Im Abschnitt C streichen:

unter Preisgruppe I 601 19
unter Preisgruppe XV 500 01

Im Abschnitt C nachtragen:

unter Preisgruppe I 601 51 A, 601 53
unter Preisgruppe XVII 500 01

Im Abschnitt D ändern:

bei 500 01 die Preisgruppe XV in XVII, und in Spalte 6 die Preise „01“ in „02“, „100“ in „180“, „900“ in „1600“.

bei den Vordrucken 500 01, 500 01/1, 500 02, 500 03, 500 04, 500 04/1 und 500 05 in Spalte 7 den Preis von „05“ in „10“ und auf die Fußnote „2“) hinweisen.

Im Abschnitt D nachtragen:

1	2	3	4	5	6	7	8
VI 601 51 A	Bescheinigung zum Bezug verbilligter Fahrkarten hilfsbedürftiger Evakuierter zum Besuch ihres Heimatortes	A 4h	1	Stück	— 01	— 10	
VI 601 53	Antrag auf Fahrpreismäßigung für Lehrgangsbesucher	A 4h	1	Stück	— 01	— 10	

Im Abschnitt D streichen: V I 601 19

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 84. 14. 10. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Rangieraufseherposten beim Bf Eyach — 3 H P 43 —	sofort	—	10.11.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Im Abschnitt E ändern:

V XV 500 01 in V XVII 500 01.

Die Bezugs- und Verkaufsstellen stellen bei den im Preis erhöhten verkäuflichen Drucksachen sofort den Bestand fest und ermitteln den Unterschiedsbetrag zwischen alten und neuen Preisen. Verkaufsstellen, die ihre verkäuflichen Drucksachen aus dem Wechselgeld bezahlen, liefern den Unterschiedsbetrag bar an die zuständige Bezugsstelle ab. Verkaufsstellen, die den Gegenwert der verkäuflichen Drucksachen im Kassensbuch für Durchlaufende Gelder verausgaben, buchen darin den Unterschiedsbetrag und liefern diesen ebenfalls bar an die zuständige Bezugsstelle ab. Die Bezugsstellen nehmen für ihren Versorgungsbereich den Gesamtunterschiedsbetrag in eine sinngemäß geänderte Bedarfsliste F auf und erbitten hierfür beim Fd Belastung. Auf der vorzulegenden Durchschrift der Bedarfsliste F ist zu bestätigen, daß die im Preis geänderten Drucksachen restlos erfaßt sind.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

729 Änderungen der Nummernverzeichnisse

24 St 3 Zgn (ABl 84. 14. 10. 52.)

Geräte VdG 1942, Dr Nr 222 91

Folgendes ist nachzutragen:

Seite 32, bei 805.64, Spalte 3: „(auch Wagenrücker)“, Spalte 6: „Wagenrücker, Bauart Büssing, werden vom EZA Mdn eingekauft.“
bei 805.33, Spalte 3 hinter Luftpumpen: „gewöhnliche“, Spalte 4 streichen: „EZA Mdn“ dafür setzen „1)“, Spalte 6: „1) für fahrbare ED, für gewöhnliche EZA Mdn.“

Seite 75, Spalte 1 u 2: „844.27“, Spalte 3: „Ständerklappen für Schweißbrennerreparaturen“, Spalte 4: „ESA Frankfurt/M“.

Werkzeuge VdWz, 1951, Dr Nr 222 92

Folgendes ist nachzutragen:

Seite 144: „861.59.06 — 1,6 mm ϕ
07 — 1,7 mm ϕ
08 — 1,8 mm ϕ
09 — 1,9 mm ϕ “

Seite 160: „862.24.23“ und in Spalte Gewinde „W 23 \times $\frac{1}{10}$ “

Seite 179: „862.88.03“ und „862.88.53“ und in Spalte Gewinde „W 23 \times $\frac{1}{10}$ “

Seite 311, hinter „Flachhalbrunde Raspeln“: „(Cabinett-raspeln)“

Folgendes ist bei Gruppe 874 zu ändern oder nachzutragen:

Werkzeug-Nr	Nennlänge
874.05.46	315 ändern in: 300
07.13	160 „ „ : 150
19.16/26/36	315 „ „ : 300
17/27/37	375 „ „ : 350
18/28/38	450 „ „ : 400
Werkzeug-Nr	Nennlänge
874.19.56/66/76	315 ändern in: 300
57/67/77	375 „ „ : 350
58/68/78	450 „ „ : 400
55.76	315 „ „ : 300

Auf Seite 306 ist die Werkzeughaupt-Nr „874.09“ mit allen Angaben zu streichen.